



## 8/4

# Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) für den Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße

vom 11. März 1993

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 1993<sup>1</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 11. März 1993 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Heizwasser für den Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

### Inhalt

§ 1 Heizwasserversorgungsvertrag .....	2
§ 2 Hausanschluss .....	3
§ 3 Bedarfsdeckung .....	3
§ 4 Baukostenzuschuss .....	3
§ 5 Weiterer Baukostenzuschuss .....	4

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom

21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94  
06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94  
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95  
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97  
25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98  
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99  
04.03.99 (Stadztzg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99  
22.04.99 (Stadztzg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99  
18.11.99 (Stadztzg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00  
04.05.00 (Stadztzg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00  
21.11.00 (Stadztzg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00  
05.07.01 (Stadztzg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02  
11.04.02 (Stadztzg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom

11.09.02 (Stadztzg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02  
19.05.03 (Stadztzg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03  
24.09.04 (Stadztzg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04  
11.08.11 (Stadztzg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft ab 01.10.11



§ 6 Technische Anschlussbedingungen .....	4
§ 7 Kundenanlage .....	4
§ 8 Hausanschlusskosten .....	4
§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung .....	5
§ 10 Wärmepreis/Abrechnung.....	5
§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten .....	6
§ 12 Umsatzsteuer .....	6
§ 13 Inkrafttreten .....	6
<b>Anlage Technische Anschlussbedingungen (nachstehend TA genannt) .....</b>	<b>7</b>

## § 1

### Heizwasserversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und die örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der Stadtwerke Heilbronn (AVH). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVH) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVH haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss mit Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von 10 Jahren.



## **§ 2**

### **Hausanschluss**

- (1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Absatz 4 zu leisten.
- (4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. Im übrigen gilt § 10 Absatz 5 AVBFernwärmeV entsprechend.
- (5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

## **§ 3**

### **Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

## **§ 4**

### **Baukostenzuschuss**

- (1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- (2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeüberträgers (Anschlusswert).
- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt 50,34 (43,40) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- (4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrages. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.



## § 5

### Weiterer Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 10 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Absatz 3 entsprechend.
- (3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

## § 6

### Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlageteile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) enthalten, die Bestandteil dieser AVH sind.

## § 7

### Kundenanlage

Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

## § 8

### Hausanschlusskosten

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.



## § 9

### Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

## § 10

### Wärmepreis/Abrechnung

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorkhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet. Die Wärmepreise (Grundpreis und Arbeitspreis) werden jeweils vom Gemeinderat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt, bei Bedarf angepasst und sind für alle Kunden verbindlich.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kWh/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Heizwasser werden je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.



(6) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(7) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

## **§ 11**

### **Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten**

(1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.

(2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

(3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVF und AVH werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

(4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19%) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) treten am 1. Oktober 1992 in Kraft.



## **Anlage**

### **Technische Anschlussbedingungen** **(nachstehend TA genannt)**

für den Anschluss und Betrieb von Anlagen an  
die Heizwasser-Fernwärmeversorgung der  
STADTWERKE HEILBRONN  
(nachstehend SWH genannt)

#### **1.0 ALLGEMEINES**

##### **1.1 Geltungsbereich**

1.1.1 Diese "Technischen Bedingungen und Vorschriften für die Lieferung von Wärme" (TA) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmeversorgungsnetze der Stadtwerke Heilbronn (SWH) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und den SWH abgeschlossenen Fernwärmelieferungsvertrag.

1.1.2 Änderungen und Ergänzungen der TA geben die SWH in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den SWH. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen, die jeweils letzte Fassung der TA zu beachten. Die SWH können eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TA erstellt und betrieben werden.

1.1.3 Anlagen, die den TA, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von den SWH bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Heizungsanlagen werden durch den Anschluss an das Fernwärmenetz nicht behoben.

1.1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TA sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfragen bei den SWH zu klären.

##### **1.2 Verpflichtungen des Kunden**

1.2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Anlagenersteller) zu veranlassen, entsprechend den jeweils gültigen TA zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Die sachkundigen Mitarbeiter der SWH stehen zu Rücksprachen dem Kunden und dessen Heizungsfirma zur Verfügung.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten durch eine Fachfirma ausführen zu lassen, deren Gewerbeanmeldung gemäß § 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung durch die Gewerbestelle bescheinigt ist. Diese Firmen müssen bei der Handwerkskammer oder Industrie und Handelskammer als Heizungsbauer eingetragen werden.



- 1.2.2 Vor der Inbetriebnahme ist die Kundenanlage einer ordnungsgemäßen Dichtigkeits- und Druckprobe mit Kaltwasser zu unterziehen. Der Prüfdruck muss 3 Stunden gehalten werden. Dieses muss seitens der Heizungsfirma im Abnahmeprotokoll den SWH bestätigt werden.
- 1.2.3 Zur erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage muss der Kunde bzw. dessen Vertreter und der für die Technik verantwortliche Vertreter der Heizungsfirma (bauleitender Monteur genügt nicht) anwesend sein.
- 1.2.4 Die SWH nehmen auf Wunsch des Kunden eine kostenlose Prüfung der fertig montierten Kundenanlage auf Einhaltung der Technischen Richtlinien vor. Sie ist für die SWH unverbindlich. Seitens der SWH wird keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage übernommen. Die Überprüfung kann sich nur darauf beschränken, etwaige durch Besichtigung und Messung erkennbare Fehler festzustellen. Auf keinen Fall übernehmen die SWH eine Prüfung der Kundenanlage hinsichtlich der Berechnung und konstruktiven Ausführung.

Bei dieser Überprüfung muss der Kunde bzw. dessen Vertreter und die Heizungsfirma mit anwesend sein.

### 1.3 **Leitsätze für den Betrieb und die Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Gebäude-Heizungsanlage**

- 1.3.1 Der Bau und Betrieb der den Wärmeaustauschern nachgeschalteten Gebäude-Heizungsanlagen hat vom Kunden nach den geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse zur Störungs- und Korrosionsverhütung zu erfolgen. Ergänzungen und Umbauten an bestehenden Systemen zur Erlangung von Störungs- und Korrosionsverhütung sind vom Kunden auf Verlangen der SWH durchzuführen.

#### 1.3.2 Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Gebäude-Heizungsanlage

Zur Korrosionsverhütung wird die Konditionierung des Heizungsumlaufwassers der Kundenanlage mit Korrosionsschutzchemikalien gefordert.

Zur Überprüfung der Wasserqualität des Heizungsumlaufwassers der Kundenanlage ist eine Probenentnahmemöglichkeit nach SWH-Angabe zu schaffen.

Die nachfolgenden Richtwerte der chemischen Parameter sind im sekundären Heizungskreislauf im Dauerbetrieb einzuhalten:

pH-Wert:	7,5 - 9,5
Leitfähigkeit:	<200 ms/cm
Erdalkalien:	<0,005 mol/m <sup>3</sup>
Säurekapazität:	
bis pH 4,3	<0,5 mol/m <sup>3</sup>
Sauerstoffgehalt:	<02, mg/l
Kohlensäuregehalt:	möglichst gering
Phosphatgehalt:	0-10 mg/l P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Silikatgehalt:	<90 mg/SiO <sub>2</sub>
Hydrazingehalt:	0,1 - 0,2 mg/l
Ammoniumgehalt:	<2 mg/l

Schweb- und Feststoffe über 90 m sind durch geeignete Schutzfilter vor Eintritt des Kondensats, bzw. Heiz- oder Brauchwassers in den Wärmetauscher auszuscheiden.

Bei Nichteinhalten vorstehender Leitsätze und Richtwerte haftet der Kunde gegenüber dem Lieferer für alle Schäden, die aus diesem Nichteinhalten entstehen.



## 2.0 ART DER VERSORGUNG

### 2.1 Medium/Druck

Die Stadtwerke liefern Wärme in Form von Heizwasser mit einem Überdruck von max. 16 bar.

### 2.2 Netztemperaturen derzeit:

Netze Wharton Barracks und Untere Housing  
max. 160°C      min. 125°C

Netz Obere Housing  
max. 130°C      min. 90°C

### 2.3 Netztemperaturen zukünftig:

Die Netztemperaturen sollen **zukünftig**, nach Veränderungen der sekundären Heizungsanlagen in den Wharton Barracks von ND-Dampf auf Warmwasser einheitlich betragen:

max. 110°C      min. 60°C.

Die Temperaturen in den Netzen werden gleitend entsprechend den jeweiligen Außentemperaturen gefahren.

### 2.4 Zeitraum der Fernwärmebelieferung

Die Versorgung mit Wärme erfolgt während der Heizperiode rund um die Uhr, außerhalb der Heizperiode (vom 15. Mai bis 15. September) in der Zeit von 5.00 bis 23.00 Uhr.

## 3. WÄRMETRÄGER

3.1 Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt, d.h., es muss in der gleichen Qualität, wie es geliefert wird, zurückgeliefert werden.

3.2 Die Kundenanlage ist so zu erstellen und zu betreiben, dass keine Schäden an den SWH-Einrichtungen auftreten können (siehe auch AVF Ziffer 1.3).

## 4.0 ANFORDERUNGEN AN DEN STATIONSRAUM

(s. auch DIN 18012 Hausanschlussräume sowie Anlage 6)

4.1 Die Lage des Hausanschlussraumes für die spätere Aufnahme der Übergabestation und eventuell sonstige Betriebseinrichtungen ist gemeinsam mit den SWH, spätestens jedoch nach Stellung des Antrages auf Fernwärmeversorgung festzulegen.

4.2 Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen. Er darf für andere Zwecke nicht benutzt werden. Die Zugängigkeit zur Hausstation muss jederzeit ungehindert gewährleistet sein. Anzustreben ist ein separater Zugang von der Straße zur Hausstation.

4.3 Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose sind für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten notwendig. Die elektrische Installation muss nach VDE 0100 (für Nassräume) ausgeführt werden.

4.4 Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten (DIN 4109 Teil 2).



- 4.5 Der Hausanschlussraum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen oder sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.
- 4.6 Bei gemeinsamen Hausanschlussräumen (Kaltwasser, Strom etc.) sind die durch die Fernwärme erhöhten Raumtemperaturen zu beachten.
- 4.7 Für eine genügende Be- und Entlüftung (direkte Verbindung zur Außenluft oder auch Zwangslüftung bei innenliegenden Räumen) ist Sorge zu tragen.
- 4.8 Bodenablauf direkt in die Kanalisation, wobei zu beachten ist, dass max. Temperaturen von 100°C auftreten können.
- 4.9 Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen und mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein.
- 4.10 Die Anordnung der Gesamtanlage im Stationsraum muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und so erfolgen, dass im Gefahrenfall jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg besteht.
- 4.11 Wegweisende Beschilderung zur Übergabestation wird im Bedarfsfall durch die SWH vorgenommen, sie muss vom Kunden gestattet werden.
- 4.12 Können in Einzelfällen die Anforderungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.11 nicht eingehalten werden, sind Abweichungen mit den SWH zu vereinbaren.

## 5.0 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN, ÜBERGABESTATION UND KUNDENANLAGE

### 5.1 Hausanschlussleitungen

Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die SWH.

Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche sind zwischen dem Kunden und den SWH abzustimmen.

Fernwärmeverteilungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut und mit tiefwurzelnenden Gewächsen überpflanzt werden. Nachträgliche Geländeaufschüttungen bzw. Abtragungen bedürfen der Genehmigung der SWH.

Die Rohrleitungen der SWH dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt, noch einbetoniert oder verkleidet bzw. eingemauert werden.

### 5.2 Übergabestation

Die Übergabestation besteht aus:

- der Kundenanlage für die Fernwärme-Übernahme von den SWH
- der Messanlage der SWH
- der Gebäudeheizungsanlage des Kunden.

Die Übergabestation ist vom Kunden auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVB-FernwärmeV), den "Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme" (AVF) und den "Technischen Anschlussbedingungen" sowie des Prinzip-Schemas der SWH und in Absprache mit den SWH zu errichten.



### 5.3 Kundenanlage

Die Kundenanlage ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Gebäude-Heizungsanlage. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsgemäßen Form (Druck, Temperatur und Heizwassermenge) zu übertragen.

Es sind nur indirekte Anschlüsse über Wärmetauscher zulässig. Eine direkte Verbindung der Gebäude-Heizungsanlage mit dem Versorgungsnetz der SWH ist nicht zulässig.

#### 5.3.1 Ausführung der Kundenanlage mit **indirektem** Anschluss

Die Kundenanlage ist bei indirektem Anschluss durch den Wärmetauscher vom Fernheiznetz getrennt. Es gelten daher für derartige Anlagen dieselben behördlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften, wie sie bei normalen Kesselanlagen erforderlich sind (DIN 4751 und 4752). Temperatur und Betriebsdruck des Heizwassers in der Kundenanlage sind Angelegenheit des Kunden bzw. dessen Heizungsfirma.

#### 5.3.2 Bauart der Übergabestationen und der Wärmetauscher

Die Bauart der Übergabestation und der Wärmeaustauscher muss den Druck- und Temperaturverhältnissen in dem jeweiligen Versorgungsnetz der SWH entsprechen (siehe Datenblätter, Anlage 4 und 5).

#### 5.3.3 Übertemperatursicherung

Ist die Hausanlage nicht für die jeweilige Netzvorlauftemperaturen geeignet bzw. zulässig, ist diese durch einen Sicherheitstemperaturbegrenzer, zu sichern.

#### 5.3.4 Ansprechen der Übertemperatursicherung aufgrund von Wärmestau

Um ein eventuelles Ansprechen des Sicherheitstemperaturbegrenzers aufgrund eines Wärmestaus zu vermeiden, ist ein ständiges Durchströmen des Wärmetauschers sicherzustellen.

#### 5.3.5 Rücklauf Temperaturbegrenzung

Die Kundenanlage ist so auszuführen und zu betreiben, dass es durch die von den SWH am Rücklauf Temperaturbegrenzer eingestellte max. Rücklauf Temperatur zu keiner Störung führt.

#### 5.3.6 Mengenbegrenzung

Entsprechend der Leistungsanmeldung des Kunden erfolgt eine Mengenbegrenzung des Fernwärmedurchflusses am Wärmetauscher. Die Regelung der sekundärseitigen Heizungsanlage hat im eigenen Interesse des Abnehmers so zu erfolgen, dass es aufgrund dieser Mengenbegrenzung zu keinen Einschränkungen in der Wärmeversorgung des Gebäudes führt. Dieses ist u.a. zu erreichen durch

- WW-Vorrangschaltung
- Aufhebung der Nachtabsenkung bei Temperaturen unter  $-5^{\circ}\text{C}$  oder anderen anlagenspezifischen Maßnahmen.

#### 5.3.7 Entleerventile

Als Entleerventile von Apparaten und Rohrleitungen der Kundenanlage sind nur solche in verkappter Ausführung einzubauen. Die Kappen und die Ventile sind am Auslauf durchzubohren, damit diese von den Stadtwerken verplombt werden können. Eine Beschädigung der Plombe ist den Stadtwerken anzuzeigen.



#### 5.4 **Messung**

Besteht die Möglichkeit der Unterschreitung der Messbereichsgrenzen des von den SWH gelieferten Wärmemengenzählers aufgrund von zu geringem Verbrauch in der Anlage des Kunden, können die SWH geeignete Maßnahmen zur Erlangung einer einwandfreien Messung verlangen.

#### 5.5 **Plombenverschlüsse**

5.5.1 Teile der Kundenanlage werden zum Schutz vor unbefugter Veränderung vorgenommener Einstellungen, der Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Fernwärmeenergie von den SWH plombiert. Plombenverschlüsse der SWH dürfen nur mit Zustimmung der SWH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle sind die SWH unverzüglich zu verständigen.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das den SWH unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Die als Anlage 1 bis 5 zu den Technischen Anschlussbedingungen gehörenden Anschluss-Schemen einer Übergabestation mit den Erläuterungen liegen bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49 auf und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.